



HESSISCHER LANDTAG

21. 04. 2026

Kleine Anfrage

Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 18.02.2026

Islamistische Rechte „Jugendgruppe Salehin“

und

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1 Welche Informationen liegen der Landesregierung zu der „Jugendgruppe Salehin“ in Hessen vor?

Frage 5 Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass es sich bei „Jugendgruppe Salehin“ um eine Gliederung des Islamischen Kulturvereins Iman Hussein e. V. Wiesbaden handelt?
Wenn ja: Welche?

Die Fragen 1 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Jugendgruppe „Salehin“ besteht nach eigenen Angaben seit mindestens dem Jahr 2022 und gehört zum Islamischen Kulturverein Imam Hossein e. V. (IKIH), Nordenstadter Straße 38, 65207 Wiesbaden. Der Verein ist zugleich Träger der Moschee Nordenstadter Straße 38, 65207 Wiesbaden.

Der Landesregierung sind für das Jahr 2025 folgende von der Jugendgruppe „Salehin“ organisierte Veranstaltungen in Wiesbaden bekannt:

- Mawlid Imam al-Ridha & Sayida Masuma, Samstag, 10. Mai 2025, Islamischer Kulturverein Imam Hossein, Nordenstadter Str. 38, 65207 Wiesbaden,
- Fatimiyya-Großveranstaltung, Samstag, 1. November 2025, Im Wiesengrund 14, 65199 Wiesbaden,
- Mawlid al-Zahra, Samstag, 13. Dezember 2025, Im Wiesengrund 14, 65199 Wiesbaden.

Frage 2 Gibt es Informationen darüber, ob die Jugendgruppe Kontakt zu dem schiitischen Dachverband Islamische Gemeinschaft in Deutschland (IGS) hat?

Frage 3 Gibt es Informationen darüber, ob die Jugendgruppe Kontakt zu der Islamischen Religionsgemeinschaft (IRH) Hessen hat?

Frage 4 Inwieweit stellen die Aktivitäten der „Jugendgruppe Salehin“ ein Fortführen der Aktivitäten des verbotenen Zentrums der Islamischen Kultur Frankfurt dar?

Frage 6 Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass die „Jugendgruppe Salehin“ weisungsgebunden und/oder personell und finanziell abhängig von bekannten (Vereins)strukturen agiert, die unter dem Einfluss der Islamischen Republik Iran stehen?
Wenn ja: Welche?

Die Fragen 2 bis 4 sowie 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Erkenntnisse im Sinne der Fragen liegen nicht vor. Insbesondere liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Aktivitäten der „Jugendgruppe Salehin“ die Aktivitäten des verbotenen Zentrums der Islamischen Kultur (ZIK) in Rödelheim/Frankfurt am Main fortführen.

Frage 7 Welche Konsequenzen hat die Terrorlistung der Iranischen Revolutionsgarden auf die Bewertung von Vereinsstrukturen mit Nähe zum Iranischen Mullah-Regime in Wiesbaden?

Frage 8 Plant die Landesregierung, die „Jugendgruppe Salehin“ als extremistische Organisation einzustufen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Beantwortung kann aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen, da mit der Preisgabe entsprechender Informationen die künftige staatliche Aufgabenerfüllung nicht nur unwesentlich erschwert wäre. Denn durch die Beantwortung können Rückschlüsse über Aufklärungsfähigkeiten, Erkenntnisstände und Arbeitsschwerpunkte des Landesamts für Verfassungsschutz (LfV) Hessen – insbesondere im Bereich der Abteilung Islamismus – gezogen werden, wodurch eine Erkenntnisgewinnung zukünftig erschwert oder in Einzelfällen unmöglich gemacht werden. Wird eine verfassungsschutzrelevante Bestrebung bewusst oder auch nur die Vermutung gehegt, dass sie einer nachrichtendienstlichen Beobachtung unterliegt, wird insbesondere die offene Informationserhebung deutlich erschwert und es kommt regelmäßig zu einem konspirativeren Vorgehen der Bestrebungen, was die Aufklärungsfähigkeit nachteilig beeinflusst. Diese ist für das Staatswohl von großer Bedeutung. Daher besteht vorliegend ein legitimes Interesse, den Kreis der Geheimnisträger auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

Frage 9 Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um in Zukunft sicherzustellen, dass islamistische Influencer und Prediger keine Bühne in hessischen Städten mehr bekommen?

Frage 10 Welche Unterstützungen stellt die Landesregierung insbesondere den hessischen Kommunen zur Verfügung, um in Zukunft sicherzustellen, dass islamistische Influencer und Prediger keine Bühne in hessischen Städten mehr bekommen?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Welche gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen im Einzelfall in Betracht kommen, hängt von der jeweiligen Gefahrenlage ab. Maßnahmen müssen stets im Einklang mit den Grundrechten, insbesondere der Meinungs-, Religions- und Versammlungsfreiheit, stehen.

Zur Prävention extremistischer Entwicklungen und zur Unterstützung der Kommunen stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung:

1. Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“

Im Rahmen des Landesprogramms werden derzeit 30 Fachstellen für Demokratieförderung und phänomenübergreifende Extremismusprävention (DEXT) gefördert. Diese bieten Kommunen und Behörden Erstberatung sowie Fortbildungsangebote im Umgang mit extremistischen Bestrebungen, einschließlich islamistischer Radikalisierung.

2. Hessisches Präventionsnetzwerk gegen Salafismus

Das im Jahr 2014 eingerichtete Netzwerk dient als Beratungs- und Austauschplattform für staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure. Die zentrale Beratungsstelle wird durch die Violence Prevention Network gGmbH betrieben und unterstützt Kommunen unter anderem durch Präventionsarbeit sowie Ausstiegs- und Distanzierungsbegleitung.

3. Polizeiliche Prävention

Bei allen hessischen Polizeipräsidien sowie beim Hessischen Landeskriminalamt stehen Ansprechpersonen für Prävention im Bereich politisch motivierter Kriminalität und Extremismus zur Verfügung, die Kommunen beraten.

4. Unterstützung durch den Verfassungsschutz

Kommunen können zur Einschätzung von Gruppierungen auf den Verfassungsschutzbericht zurückgreifen. Bei Vorliegen entsprechender Erkenntnisse informiert das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen Kommunen im Rahmen der gesetzlichen Übermittlungsmöglichkeiten über relevante Sachverhalte.

Unabhängig davon können Städte und Gemeinden die Nutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften regeln.